

Zuständiges Dezernat/Amt: II/50

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- | | | |
|--|--------------------------------------|-------------------|
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss | _____ | _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss | <u>Finanzen und Rechnungsprüfung</u> | <u>27.03.2012</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss | _____ | <u>03.04.2012</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag | _____ | <u>18.04.2012</u> |

Inhalt:

Genehmigung der Eilentscheidung vom 23.12.2011.

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 361.149 €	Produktkonto 31130.549302 (31130.731102)	Haushaltsjahr 2011	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag: siehe Anlage		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die Eilentscheidung vom 23.12.2011 über die Leistung einer außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung zur Rückerstattung von Landesmitteln laut Kostenerstattungsverfahren gemäß Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) in Höhe von 361.149 €.

Landrat

Beigeordnete/r

Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
FRA	27.03.12						
KA	03.04.12						
KT	18.04.12						

Begründung:

Die im AG-SGB XII geregelten Finanzierungsregelungen zwischen dem örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger stellen den überörtlichen Träger als zuständig für die Kostenerstattung dar.

Im Rahmen dieser Zuständigkeit hat der überörtliche Sozialhilfeträger die erstattungsfähigen Kosten für 2010 ermittelt und mittels Bescheid festgestellt. Dieser Bescheid vom 01.12.2011 weist für das Jahr 2010 einen Rückzahlungsbetrag in Höhe von 361.148,81 € aus.

Für den Landkreis Uckermark war dringender Handlungsbedarf im Sinne von § 58 Satz 1 BbgKVerf geboten. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Eilentscheidung.

Die Eilentscheidung ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung gemäß § 58 Satz 2 BbgKVerf zur Genehmigung vorzulegen.

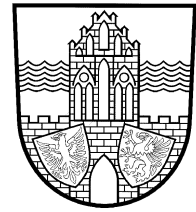
Zwischenzeitlich liegt der Widerspruchsbescheid vor. Im Ergebnis der Prüfung der erstattungsfähigen Aufwendungen sind diese in voller Höhe anerkannt worden. Der Rückforderungsbescheid vom 25.11.2011 wurde aufgehoben.

Anlage

Eilentscheidung vom 23.12.2011

Landkreis Uckermark

- Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Nebenstelle:	Stettiner Straße 21, 17291 Prenzlau
Dezernat:	II
Amt:	Sozialamt
Bearbeiter(in):	Frau Richter
Zimmer-/Haus-Nr.:	205/1
Telefon-Durchwahl:	03984 70-2650
Telefax:	03984 70-4950
E-Mail:	sozialamt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			23.12.2011

Eilentscheidung gemäß § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung zur Rückerstattung von Landesmitteln laut Kostenerstattungsverfahren gemäß Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) im Produktkonto 31130.549302/731102 für 2010

Rückforderungen aus Kostenerstattungen - Produktkonto 31130.549302 -

Für die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 97 Abs. 3 SGB XII erstattet das Land Brandenburg Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Blindenhilfe und der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Höhe der notwendigen Gesamtnettoaufwendungen.

Unter Beachtung prognostizierter Fallzahlen und Fallentwicklungen für die Gesamtnettoaufwendungen gewährt das Land gemäß § 11 AG-SGB XII jedem Landkreis monatliche Abschläge als individuelles vorläufiges Budget je Haushaltsjahr. Dazu ermittelt das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) den erstattungsfähigen Betrag unter Berücksichtigung der gewährten Abschläge und erlässt einen diesbezüglichen Verwaltungsakt.

Für das Jahr 2010 hat der Landkreis Uckermark am 01.12.2011 den entsprechenden Bescheid erhalten, worin das LASV einen Rückzahlungsbetrag in Höhe von 361.148,81 € ausgewiesen hat. Gegen diesen Bescheid ist fristgerecht Widerspruch beim LASV erhoben worden.

Konto der Kreisverwaltung:
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391 (BLZ 170 560 60)
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Do.: nur nach Vereinbarung
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Da die Rückzahlung am 27.12.2011 fällig wird, ist ein Antrag auf außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung notwendig.

Als Deckungsquellen im Ergebnishaushalt stehen zur Verfügung:

- 47.800 € - Inanspruchnahme von Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden
Produktkonto: 31010.549465
- 313.349 € - Mehrerträge
Ersatz von Sozialleistungsträgern für Leistungen in Einrichtungen
Produktkonto 31130.422301

Als Deckungsquellen im Finanzhaushalt stehen zur Verfügung:

- 172.700 € - Mehreinzahlungen
Ersatz von Sozialleistungsträgern für Leistungen in Einrichtungen
Produktkonto: 31120.622301
- 140.649 € - Mehreinzahlungen
Erstattungen vom Land für Eingliederungshilfe für Behinderte
Produktkonto 31130.648101

Durch Verschiebungen zwischen Ergebnis- und Finanzhaushalt aufgrund des Periodisierungsprinzips im Ergebnis- und des Zahlungswirksamkeitsprinzips im Finanzhaushalt wird die Wahl verschiedener Produktkonten in Bezug auf tatsächlich vorhandene Mehrerträge und gesicherte Mehreinzahlungen erforderlich.

Die Inanspruchnahme der Rückstellung belastet zusätzlich den Kassenkredit.

Dietmar Schulze

Roland Resch
Kreistagsvorsitzender